



Beschlussvorlage

Amt: Bauordnung und Untere Denkmalbehörde

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2007/0764

Anlage Nr.: _____

Datum: 12.07.2007

| Gremium | Sitzung am | Öffentlich / nicht öffentlich |
|--------------------------------------------------------------|------------|-------------------------------|
| Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung, Denkmalschutz | 04.09.2007 | öffentlich |
| Rat | 22.10.2007 | öffentlich |

Tagesordnung

Denkmalbereichssatzung Historische Kulturlandschaft "Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg - Bödingen"

1. Beratung und Beschluss der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage des Entwurfes der Satzung nach § 6 (1)
2. Satzungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) empfiehlt, der Stadtrat möge beschließen:

1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage nach § 6 (1) DschG NW

T1. Deutsche Telekom AG

Stellungnahme:

Widerspruch bei der Notwendigkeit für die Erweiterung, die Erneuerung, die Änderung, die Unterhaltung und dem Betrieb von Telekommunikationslinien eine besondere Genehmigung nach § 9 DSchG NW einholen zu müssen, da eine zeitnahe Bereitstellung von Telekommunikationsleistungen nicht gewährleistet werden kann. Der Betrieb von Telekommunikationslinien liegt im öffentlichen Interesse.

Abwägung:

Gegen inhaltliche Festsetzungen der Denkmalbereichssatzung wird kein Widerspruch eingelegt. Dem Widerspruch kann nicht gefolgt werden.

§ 2 und § 5 DSchG NW geben die rechtliche Grundlage für die Ausweisung eines Denkmalsbereiches an deren Erhaltung ein nachgewiesenes, öffentliches Interesse besteht. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Schutzgegenstände wird durch das Gutachten des RAD vom 6.4.2005 bekundet. Eine Abwägung zwischen den Interessen des Denkmalschutzes und sonstigen öffentlichen Interessen aus anderen Bereichen findet nicht bei der Frage statt, ob eine Sache Denkmal ist, sondern erst bei der Entscheidung über eine angestrebte Änderung.

Genehmigungspflichtige Maßnahmen nach § 9 DSchG NW sind für Eingriffe erforderlich, die zu einer Veränderung im Sinne einer Beeinträchtigung der erhaltenswerten Schutzgegenstände im Denkmalsatzungsbereich führen. Dies kann auch Maßnahmen betreffen, die nach der BauO NRW baugenehmigungsfrei sind. Gem. § 9 Abs.2 S. 1 ist die Erlaubnis zu erteilen, „wenn a) Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder b) ein überwiegendes Interesse die Maßnahme verlangt“. Eine Abwägung der verschiedenen, durch die beantragte Maßnahme betroffenen öffentlichen Belange wird mit Ausstellung der Erlaubnis nach § 9 DSchG durchgeführt und ist damit gesetzlich vorgesehen.

In der Praxis wird eine denkmalrechtliche Erlaubnis nur bei wenigen Maßnahmen im Denkmalsatzungsgebiet erforderlich werden. Dies werden nur baulich umfangreiche Maßnahmen oder Maßnahmen in sensiblen Lagen sein, die zur wahrnehmbaren Veränderung von benannten Sichtbezügen und Silhouetten im Landschaftsausschnitt führen. Alle Maßnahmen innerhalb der Ortslagen, die nicht zu einer wahrnehmbaren Veränderung des Landschaftsausschnittes führen, bleiben damit genehmigungsfrei.

Eine denkmalrechtliche Genehmigung wird ebenfalls erforderlich bei Maßnahmen, die den Verlauf des historischen Grundrissnetzes (u.a. Straßen und Wege) ändern und in kulturhistorische Bodenrelikte (Abgrabungen, Aufschüttungen) eingreifen. Kabelverlegungen im öffentlichen Straßenraum sind daher nicht betroffen.

Bei akuten Störungsbeseitigungen oder erforderlichen Änderungen an bestehenden Anlagen ist keine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Die Planung von Mobilfunkstationen erfolgt im Rahmen einer Voranfrage des Bauherren beim hierfür zuständigen Umweltamt der Stadt Hennef. An dieser Stelle wird eine Standortbewertung zur vorgesehenen Anlage durchgeführt. In diesem Zusammenhang können bereits die Belange des Denkmalschutzes berücksichtigt werden. Eine denkmalrechtliche Erlaubnis wird bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben im Rahmen der Baugenehmigung ausgestellt. Eine gesonderte Beantragung ist nicht notwendig.

Für Maßnahmen bei denen nur ein Antrag auf Erlaubnis nach dem geltenden Umweltrecht in diesem Landschaftsausschnitt gestellt wird, wird empfohlen die Notwendigkeit der Einholung einer gesonderten denkmalrechtlichen Genehmigung ebenfalls bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Hennef anzufragen.

Im Falle von raumrelevanten Planungen im geplanten Denkmalsatzungsbereich wird daher ein ausreichender Planungsvorlauf zur Abstimmung mit der Denkmalbehörde sinnvoll sein. In der Regel werden auch Abstimmungen mit anderen Behörden erforderlich, so dass kein deutlicher Mehraufwand zu erwarten ist.

Die rechtsgültigen Denkmalsatzungen Bödingen und Stadt Blankenberg sowie die in die Denkmalliste der Stadt Hennef eingetragenen Denkmäler und Bodendenkmäler bleiben von den vorgenannten Ausführungen unberührt.

T2. RWE Rhein-Ruhr Netzservice

Stellungnahme:

Zur Durchführung von Pflege- und Wartearbeiten an Transformatorstationen, Freileitungs- und Kabeltrassen, ist eine ungehinderte Zuwegung zu gewährleisten.

Abwägung:

Diese Belange werden von der Denkmalbereichssatzung nicht berührt.

T3. Rhein-Sieg-Kreis/Amt 61 – Planung, Verkehr, Straßenbau/Abtl.61.2 Planung

Stellungnahmen:

1. Natur- und Landschaftsschutz:

Auf die umweltrechtlichen Bestimmungen wird im einzelnen hingewiesen. Im Entwurf des Landschaftsplanes Nr. 9 ist der geplante Denkmalbereich berücksichtigt. Hier ist die Erstellung eines Konzeptes von der Unteren Landschaftsbehörde in Abstimmung mit der Stadt Hennef, den betroffenen Heimatvereinen und den Naturschutzverbänden vorgesehen.

2. Oberflächengewässerschutz/Hochwasserschutz

Die geplante Unterschutzstellung des derzeitigen Siegdeiches am Aueler/Blankenberger Siegbogen läuft der wasserwirtschaftlichen Zielsetzung einer Reaktivierung natürlicher Retentionsräume zur Vermeidung von Hochwassergefahren zuwider. Im Hochwasseraktionsplan Sieg wird der bisher eingedeichte Bereich als rückgewinnbare Überschwemmungsfläche vorgesehen.

Entsprechend der Planung des Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis mit der wasserwirtschaftlichen Zielsetzung einer naturnahen Gewässerentwicklung soll der bisher naturfern strukturierte Gewässerbereich des Ahrenbaches oberhalb der Steiner Mühle naturnah ausgebaut werden.

3. Altlasten:

Hinweis auf eine Altlastenfläche im Altlastenkataster des Rhein-Sieg-Kreises mit der Registriernummer 5210/0001.

Abwägung:

Zu 1. Natur- und Landschaftsschutz:

Das genannte Verfahren im Rahmen des Landschaftsplanes Nr. 9 erfolgt im Sinne der Denkmalbereichssatzung.

Zu 2. Oberflächengewässerschutz/Hochwasserschutz

Die Schutzwürdigkeit der Objekte Deich Auel und Mühlgräben Steiner Mühle ist begründet. Eingriffsmöglichkeiten werden im weiteren Verfahren nach § 9 DSchG NW geprüft.

§ 2 und § 5 DSchG NW geben die rechtliche Grundlage für die Ausweisung eines Denkmalbereiches an deren Erhaltung ein nachgewiesenes, öffentliches Interesse besteht. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Schutzgegenstände im Denkmalbereich wird durch das Gutachten des RAD vom 6.4.2005 bekundet. Für den benannten Deich bei Auel wird im Gutachten die Erhaltenswürdigkeit im Rahmen der Denkmalbereichssatzung festgestellt. Eine Abwägung zwischen den Belangen des Denkmalschutzes und sonstigen öffentlichen Interessen aus anderen Bereichen findet nicht bei der Frage statt, ob eine Sache Denkmal ist, sondern erst bei der Entscheidung

über eine angestrebte Änderung.

Genehmigungspflichtige Maßnahmen nach § 9 DSchG NW sind für Eingriffe erforderlich, die zu einer Veränderung im Sinne einer Beeinträchtigung der erhaltenswerten Schutzgegenstände im Denkmalsatzungsbereich führen. Im Falle eines Eingriffes in den Deich wäre gem. § 9 Abs.2 S. 1 die Erlaubnis zu erteilen, „wenn a) Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder b) ein überwiegendes Interesse die Maßnahme verlangt“. Eine Abwägung der verschiedenen, durch die beantragte Maßnahme betroffenen, öffentlichen Belange wird mit Ausstellung der Erlaubnis nach § 9 DSchG NW durchgeführt.

Im Rahmen eines weiteren Verfahrens ist im vorliegenden Fall zu überprüfen, inwieweit die Erfordernisse zur Schaffung von Retentionsflächen an anderen Stellen gedeckt werden können. Weiterhin ist zu überprüfen, inwieweit die Erhaltung des erhaltenswerten Deichkörpers bei gleichzeitiger Nutzung der dahinterliegenden Fläche als Retentionsraum ermöglicht werden kann.

Die o.g. Verfahrensweise trifft ebenfalls auf die allgemeine wasserwirtschaftliche Zielsetzung einer naturnahen Gewässerentwicklung im Bereich des Ahrenbaches oberhalb der Steiner Mühle zu. Der Bereich ehemaliger Mühlteich und Mühlgraben der Steiner Mühle sind unabhängig von den Bestimmungen der Denkmalsatzung als Bodendenkmal anzusehen. Eingriffe in diesen Bereich sind bereits vor Rechtsgültigkeit der Denkmalsatzung Unteres Siegtal mit dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege abzustimmen. Dies betrifft ebenfalls einen möglichen Ausbau der K 19 in diesem Bereich. Eine Abwägung der verschiedenen, durch die beantragte Maßnahme betroffenen, öffentlichen Belange wird mit Ausstellung der Erlaubnis nach § 9 DSch NW durchgeführt.

Zu 3. Altlasten:

Dieser Belang wird zur Kenntnis genommen. Er ist von der Denkmalsatzung grundsätzlich nicht berührt.

T4. Landwirtschaftskammer Nordrhein- Westfalen

Stellungnahme

Gegen den Entwurf der Denkmalsatzung Unteres Siegtal bestehen von Seiten der Landwirtschaftskammer größte Bedenken. Die Notwendigkeit der Unterschutzstellung des Gebietes ist nicht nachzuvollziehen. Die Landwirte tragen mit ihrer Bewirtschaftung zum regionaltypischen Kulturlandschaftsbild bei.

Durch die Unterschutzstellung im Rahmen des Denkmalschutzes wird das Wirtschaften der Landwirte in diesem Gebiet massiv behindert und eine Weiterentwicklung landwirtschaftlicher Unternehmungen unmöglich gemacht. Eine Einschränkung der baulichen Entwicklung und ein erheblicher bürokratischer Mehraufwand durch das Erfordernis einer denkmalrechtlichen Erlaubnis wird befürchtet. Beanstandet wird der § 2 (1) Ziffer e. der Denkmalsatzung, der die Erhaltung charakteristischer Sichtbezüge benennt.

Abwägung:

Die Denkmalwürdigkeit einzelner Festsetzungen werden inhaltlich nicht beanstandet. Dem Widerspruch kann nicht gefolgt werden.

Die Denkmalsatzung Historische Kulturlandschaft wurde auf der Grundlage des Gutachten des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege vom 6.4.2005 erstellt. Im

Fachgutachten wird diesem Kulturlandschaftsausschnitt bescheinigt, dass er die inhaltlichen Voraussetzungen zur Ausweisung eines Denkmalsbereiches erfüllt. Die Unterschutzstellung als Denkmalsbereich dient der Erhaltung einer bescheinigten einzigartigen Kulturlandschaft von besonderem historischen Wert. Ihre Erhaltung ist von öffentlichem Interesse.

Berührt wird die Landwirtschaft im wesentlichen durch zwei Satzungsziele:

§ 2 (1) Ziffer b. die Erhaltung der großflächigen Struktur der überlieferten Landschaftsgestalt mit bewaldeten und unbewaldeten Flächen und
§ 2 (1) Ziffer e. die Erhaltung ausgewählter Sichtbezüge.

Die Punkte werden in der Denkmalsbereichssatzung sachlich begründet. Eine inhaltliche Änderung hierzu erfolgt durch den Widerspruch nicht.

Zu § 2 (1) Ziffer b.:

Die Erhaltung der großflächigen Landschaftsstruktur mit bewaldeten und freigehaltenen, landwirtschaftlich genutzten Gebieten als zentrales Satzungsziel stärkt die Bedeutung und Erhaltung der Landwirtschaft als Kulturlandschaftsgestalter im ausgewiesenen Gebiet wesentlich. Ohne den zentralen Landschaftsnutzer Landwirtschaft würde das Erscheinungsbild seinen bestimmten, typischen Charakter verlieren. Im Sinne der Satzung sind daher alle Maßnahmen unterstützenswert, die der Erhaltung der Landwirtschaft als Kulturlandschaftspfleger dienen.

§ 2 (1) Ziffer e. :

- Die Notwendigkeit zur Beantragung der denkmalrechtlichen Erlaubnis zur Durchführung von Maßnahmen im benannten Gebiet hat zunächst nur überprüfenden, vorbeugenden Charakter. Damit wird keine Aussage über die Zulässigkeit des Vorhabens nach der denkmalrechtlichen Beurteilung gemacht. Erwartungsgemäß werden nur wenige Maßnahmen im Denkmalsatzungsbereich die ausgewählten Schutzziele berühren und daher eine Erlaubnis nach § 9 DSchG NW erfordern. Sollte eine geplante Maßnahme die genannten Schutzgegenstände beeinträchtigen, können zwischen Bauherr und Denkmalbehörde in der Regel verträgliche Lösungen zur Realisierung der Maßnahme gefunden werden. Ziel der Satzung ist kein Verbot, sondern eine Optimierung von Maßnahmen zur Erhaltung z.B. der bestimmten Sichtbezüge des Landschaftsausschnittes. Dabei bleibt der Privilegierungstatbestand des § 35.1 BauGB für Landwirtschaftliche Maßnahmen im Außenbereich unangetastet(s.u.)
- Üblicherweise sind umfangreiche Baumaßnahmen wie Erweiterung oder Neubau von Wirtschaftsgebäuden bauantragspflichtig. Ein Bauantrag wird bereits unmittelbar nach Eingang von der Bauaufsicht an die Untere Denkmalbehörde zur Beurteilung weitergereicht. Ein erhöhter Beantragungsaufwand ist hier nicht gegeben. In der Regel werden von der Baugenehmigungsbehörde zur Beurteilung der Baumaßnahme weitere Stellungnahmen anderer Behörden eingeholt, so dass auch keine zeitliche Verzögerung durch die Beteiligung der Unteren Denkmalbehörde entsteht.
- Bauantragspflichtige Landwirtschaftliche Bauvorhaben im Außenbereich werden entsprechend dem BauGB § 35.1 beurteilt. Im Bauantragsverfahren wird geprüft, ob öffentliche Belange der Baumaßnahme entgegenstehen. Diese Formulierung privilegiert die Landwirtschaft gegenüber anderen Bauvorhaben im Außenbereich. Dieser Privilegierungstatbestand wird durch die Denkmalsbereichssatzung nicht angetastet. Der öffentliche Belang des Natur- und Umweltrechtes, der eine Erhaltung des Landschaftsbildes auf Verunstaltung überprüft, wird bereits heute in der Beurteilung der Zulässigkeit eines Bauvorhabens herangezogen. Auch ohne eine rechtsgültige Denkmalsbereichssatzung können bereits Baumaßnahmen versagt werden, wenn mit ihnen eine Verunstaltung des Landschaftsbildes verbunden ist. Üblicherweise werden von den Umweltbehörden bei Bauvorhaben in sensiblen landschaftlichen Lagen Maßnahmen zur Integration in die Landschaft oder eine Standortoptimierung gefordert.

Die Denkmalbereichssatzung konkretisiert diesen bereits geltenden, öffentlichen Belang „Schutzgegenstand Landschaftsbild“, indem sie schützenswerte Schwerpunktbereiche mit der Ausweisung von erhaltenswerten Sichtbezügen benennt. Eine Erweiterung der Bewertung des Bauvorhabens auf denkmalschutzrechtliche Belange stellt damit keine wesentlich neue Betrachtungsweise dar.

- Nur ein kleiner Katalog der BauO NW lässt bauantragsfreie Maßnahmen zu, die im betroffenen Gebiet jedoch in der Regel auch Erlaubnisse nach geltendem Umweltrecht erfordern. Diese Maßnahmen wären dann auch von der Unteren Denkmalbehörde auf die Notwendigkeit zur Einholung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis zu überprüfen.

T5. Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V. / Kreisbauernschaft

Stellungnahme:

Schließt sich den Ausführungen der Landwirtschaftskammer an.

Abwägung:

Auf die Abwägung unter T4 wird verwiesen.

T6. Bezirksregierung Köln / Stellungnahme aus Sicht der Unterhaltung der Sieg als Landesgewässer 1. Ordnung

Stellungnahme:

Auf Grundlage des Siegauenkonzeptes wird in Abstimmung mit der höheren Landschaftsbehörde jährlich ein Unterhaltungsplan aufgestellt. Das Siegauenkonzept ist eine Angebotsplanung zur naturnahen Gewässerentwicklung. Es liegt dem MUNLV zur Zustimmung vor. Eine Abstimmung des Siegauenkonzeptes mit dem Denkmalsatzungsbereich sollte erfolgen. Eine Ergänzung bezüglich der Freistellung der Unterhaltung der Sieg als Landesgewässer 1. Ordnung in die Satzung wird angeregt.

Abwägung:

Im Juni 2005 wurde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens Siegauenkonzept vom Rheinischen Amt für Denkmalpflege, Dr. Janssen-Schnabel an das STUA, Dez. 53 der Belang u.a. der Berücksichtigung der in Aufstellung befindlichen Denkmalbereichssatzung Historische Kulturlandschaft Unteres Siegtal zur Kenntnis gegeben. Hier wurde u.a. auf die Problematik der Neuentwicklung von Auenwald verwiesen, der historische Blickbezüge oder charakteristische Ansichten beeinträchtigen könnte. Dieser Belang wurde bei der weiteren Erarbeitung des Siegauenkonzeptes nicht berücksichtigt. Es handelt sich jedoch nur um eine Angebotsplanung. Bei der weiteren Erarbeitung des Maßnahmenkonzeptes Landschaftsplan 9 soll dieser Punkt weiter konkretisiert werden.

Eine Aufnahme von Befreiungen in die Denkmalbereichssatzung kann aufgrund des speziellen Satzungscharakters nicht erfolgen. Veränderungen im Sinne von Beeinträchtigungen werden durch die Erlaubnisse nach § 9 DSchG NW geregelt. Unterhaltungsmaßnahmen an der Sieg berühren im Allgemeinen nicht die Belange der Denkmalbereichssatzung Unteres Siegtal.

T7. Eisenbahndirektion Köln

Stellungnahmen:

Es bestehen keine Bedenken soweit der Verlauf der Eisenbahn unverändert bleibt.

Abwägung:

Maßnahmen, die den Verlauf der Eisenbahn unverändert lassen wie Reparaturen und Änderungen am bestehenden Gleiskörper sind nach den Bestimmungen der Denkmalsbereichssatzung Unteres Siegtal unerheblich. Veränderungen, die über den Trassenverlauf hinaus die zu schützenden Sichtbeziehungen in der Landschaft beeinträchtigen, sind dagegen erlaubnispflichtig. Solche umfangreichen Veränderungen werden jedoch nicht zu erwarten sein.

Bei Veränderungen an den historischen Brückenbauwerken ist die Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

T8. Wald und Holz.NRW

Stellungnahme:

Es werden keine Bedenken geäußert. In dem ausgewiesenen Gebiet wird die Errichtung eines „Geschichtsparks“ angeregt.

Abwägung:

Die Anregung „Geschichtspark“ wird aufgenommen. Aktuell sind Kulturlandschaftspfade im Gespräch, die - in ihrer Intension vergleichbar - im Gebiet auf die historischen Besonderheiten hinweisen soll.

T9. Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege

Stellungnahme:

Das Gutachten vom Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege vom 29.12.2005 soll in die Satzung aufgenommen werden. Eine Darstellung der Bodendenkmäler und des potentiellen archäologischen Verdachtsgebietes soll in Anlage 8 der Satzung erfolgen.

Abwägung:

Diesen Hinweisen wird gefolgt.

B1. Werner Lückerath, Auel

Stellungnahme:

95% der Betriebsflächen liegen im zukünftigen Denkmalsbereich. Die Errichtung einer Lagerhalle in unmittelbarer Nähe des bestehenden Betriebsgebäudes ist vorgesehen.

Abwägung:

Eine Prüfung der Belange der Denkmalpflege bei einer bauantragspflichtigen Baumaßnahme erfolgt im Rahmen des erforderlichen Baugenehmigungsverfahrens.

Diese Überprüfung im Rahmen der denkmalrechtlichen Erlaubnis hat zunächst nur überprüfenden, vorbeugenden Charakter. Sollte eine geplante Maßnahme die in der Denkmalsbereichssatzung genannten Schutzgegenstände (u.a. Sichtachsen) beeinträchtigen, können zwischen Bauherr und Denkmalbehörde in der Regel verträgliche Lösungen zur Realisierung der Maßnahme gefunden werden. Ziel der Satzung ist kein Verbot, sondern eine Optimierung von Maßnahmen zur Erhaltung z.B. der bestimmten Sichtbezüge des Landschaftsausschnittes. Dabei bleibt der Privilegierungstatbestand des § 35.1 BauGbb für Landwirtschaftliche Maßnahmen im Außenbereich unangetastet.

B2. F.J. Kellermann, Oberauel

Stellungnahme:

Es bestehen Bedenken, dass die Satzung die Landwirtschaft einschränkt. Der Bau großer Hallen oder Umwandlungen von Flächen in z.B. Wald oder Obstbaumkulturen sind nicht mehr möglich.

Abwägung:

Die Denkmalwürdigkeit einzelner Festsetzungen werden inhaltlich nicht beanstandet. Dem Widerspruch kann nicht gefolgt werden.

Auf die Abwägung unter T4 wird verwiesen.

Die Denkmalbereichssatzung Historische Kulturlandschaft wurde auf der Grundlage des Gutachten des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege vom 6.4.2005 erstellt. Im Fachgutachten wird diesem Kulturlandschaftsausschnitt bescheinigt, dass er die inhaltlichen Voraussetzungen zur Ausweisung eines Denkmalbereiches erfüllt. Die Unterschutzstellung als Denkmalbereich dient der Erhaltung einer bescheinigten einzigartigen Kulturlandschaft von besonderem historischen Wert. Ihre Erhaltung ist von öffentlichem Interesse.

Berührt wird die Landwirtschaft im wesentlichen durch zwei Satzungsziele:

§ 2 (1) Ziffer b. die Erhaltung der großflächigen Struktur der überlieferten Landschaftsgestalt mit bewaldeten und unbewaldeten Flächen und

§ 2 (1) Ziffer e. die Erhaltung ausgewählter Sichtbezüge.

Die Punkte werden in der Denkmalbereichssatzung sachlich begründet.

Zu § 2 (1) Ziffer b.:

Die Erhaltung der großflächigen Landschaftsstruktur mit bewaldeten und freigehaltenen, landwirtschaftlich genutzten Gebieten als zentrales Satzungsziel stärkt die Bedeutung und Erhaltung der Landwirtschaft als Kulturlandschaftsgestalter im ausgewiesenen Gebiet wesentlich. Ohne den zentralen Landschaftsnutzer Landwirtschaft würde das Erscheinungsbild seinen bestimmten, typischen Charakter verlieren. Im Sinne der Satzung sind daher alle Maßnahmen unterstützenswert, die der Erhaltung der Landwirtschaft als Kulturlandschaftspfleger dienen.

Eine Nutzung der Flächen für Obstbaumkulturen ist als landwirtschaftliche Nutzung der Fläche zu verstehen. Es handelt sich um keine Bewaldung und ist damit unerheblich. Für eine beabsichtigte Erstaufforstung einer Fläche ist eine Genehmigung nach Landesforstgesetz und Landschaftsplan Nr. 9 erforderlich. Der Landschaftsplan Nr. 9 wird mit den Inhalten der Denkmalbereichssatzung abgeglichen.

§ 2 (1) Ziffer e. :

- Die Notwendigkeit zur Beantragung der denkmalrechtlichen Erlaubnis zur Durchführung von Maßnahmen im benannten Gebiet hat zunächst nur überprüfenden, vorbeugenden Charakter. Damit wird keine Aussage über die Zulässigkeit des Vorhabens nach der denkmalrechtlichen Beurteilung gemacht. Erwartungsgemäß werden nur wenige Maßnahmen im Denkmalsatzungsbereich die ausgewählten Schutzziele berühren und daher eine Erlaubnis nach § 9 DSchG NW erfordern. Sollte eine geplante Maßnahme die genannten Schutzgegenstände beeinträchtigen, können zwischen Bauherr und Denkmalbehörde in der Regel verträgliche Lösungen zur Realisierung der Maßnahme gefunden werden. Ziel der Satzung ist kein Verbot, sondern eine Optimierung von Maßnahmen zur Erhaltung z.B. der bestimmten Sichtbezüge des Landschaftsausschnittes. Dabei bleibt der Privilegierungstatbestand des § 35.1 BauGb für Landwirtschaftliche Maßnahmen im Außenbereich unangetastet (s.u.).

- Bauantragspflichtige Landwirtschaftliche Bauvorhaben im Außenbereich werden entsprechend dem BauGb § 35.1 beurteilt. Im Bauantragsverfahren wird geprüft, ob öffentliche Belange der Baumaßnahme entgegenstehen. Diese Formulierung privilegiert die Landwirtschaft gegenüber anderen Bauvorhaben im Außenbereich. Dieser Privilegierungstatbestand wird durch die Denkmalbereichssatzung nicht angetastet. Der öffentliche Belang des Natur- und Umweltrechtes, der eine Erhaltung des Landschaftsbildes auf Verunstaltung überprüft, wird bereits jetzt in der Beurteilung der Zulässigkeit eines Bauvorhabens herangezogen. Auch ohne eine rechtsgültige Denkmalbereichssatzung können bereits Baumaßnahmen versagt werden, wenn mit ihnen eine Verunstaltung des Landschaftsbildes verbunden ist. Üblicherweise werden von den Umweltbehörden bei Bauvorhaben in sensiblen landschaftlichen Lagen Maßnahmen zur Integration in die Landschaft oder eine Standortoptimierung gefordert. Die Denkmalbereichssatzung konkretisiert diesen bereits geltenden, öffentlichen Belang „Schutzgegenstand Landschaftsbild“, indem sie schützenswerte Schwerpunktbereiche mit der Ausweisung von erhaltenswerten Sichtbezügen benennt. Eine Erweiterung der Bewertung des Bauvorhabens auf denkmalrechtlich Belange stellt damit keine wesentlich neue Betrachtungsweise dar.
- Nur ein kleiner Katalog der BauO NW lässt bauantragsfreie Maßnahmen zu, die im betroffenen Gebiet jedoch in der Regel auch Erlaubnisse nach geltendem Umweltrecht erfordern. Diese Maßnahmen wären dann auch von der Unteren Denkmalbehörde auf die Notwendigkeit zur Einholung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis zu überprüfen.

B3. Dorfgemeinschaft Auel:

Stellungnahme:

Es werden Bedenken gegen die Bestimmungen des § 4 Abs. 1b des Satzungsentwurfes („engere Umgebung“) in Verbindung mit dem Schutz der charakteristischen Sichtbezüge vorgebracht. Die charakteristischen Sichtbezüge sollen die charakteristischen Merkmale der Landschaft schützen. Es bestehen jedoch Bedenken, dass die bauliche Entwicklung von Auel mit der Denkmalbereichssatzung gesteuert werden soll.

Abwägung:

Es erfolgt eine Änderung der Formulierung des §4 Absatz 1 der Satzung. § 4 Absatz 1b entfällt.

Zur weiteren Klarstellung erfolgt eine Änderung des Blickwinkels des Erhaltenswerten Sichtbezuges 3.3. – C.3. Das schützenswerte Erscheinungsbild in Anlage 5 – 3.3 – C.3 benennt die Silhouette von Stadt und Burg Blankenberg mit den freigehaltenen Siegauen. Die Ortslage Auel liegt außerhalb des erhaltenswerten Sichtbezuges.

B4. Falko Brüggemann, Grundstück Lauthausen (Ecke In der Sellbach/AmBach)

Stellungnahme:

Auf den Grundstücken wurden keine Gegenstände historischer Bedeutung gefunden oder vermutet. Eine Begründung das Grundstück als Teil einer historischen Kulturlandschaft unter Schutz zu stellen ist nicht erkennbar. Eine den Vorstellungen des Eigentümers entsprechende Nutzung ist mit der Einbeziehung in die Denkmalbereichssatzung Unteres Siegtal nicht mehr möglich.

Abwägung:

Dem Einspruch wird nicht gefolgt.

Die Grundstücke liegen im Geltungsbereich der Satzung. Die Denkmalbereichssatzung Historische Kulturlandschaft wurde auf der Grundlage des Gutachtens des Rheinischen

Amtes für Denkmalpflege vom 6.4.2005 erstellt. Im Fachgutachten wird diesem zusammenhängenden Kulturlandschaftsausschnitt bescheinigt, dass er die inhaltlichen Voraussetzungen zur Ausweisung eines Denkmalbereiches erfüllt. Die Unterschutzstellung als Denkmalbereich dient der Erhaltung einer bescheinigten einzigartigen Kulturlandschaft von besonderem historischen Wert. Ihre Erhaltung ist von öffentlichem Interesse. Die betreffenden Grundstücke Lauthausen, Flur 4, Flurstück 488, 517, 514 gehörten früher zum wirtschaftlichen Nutzungsbereich des Klosters Bödingen und sind daher in den Geltungsbereich der Satzung einbezogen. Sie sind damit einem in sich geschlossenen Landschaftsbereich zugehörig. Außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung liegen die Flurstücke 524 und 489, die durch die Satzung nach § 34 mit zur Bebauung der Ortslage Lauthausen zu gehörig sind.

Schutzgegenstand der Satzung ist die Erhaltung der kulturhistorischen Relikte, die in Anlage 3.2. kartiert sind. Hierzu zählen auch die historischen Weinbergslagen. Die Grundstücke 488, 517, 514 liegen im räumlichen Zusammenhang mit den ursprünglich als Weinberg genutzten Hängen Zum Silberling. Das Grundstück Lauthausen, Flur 4, Flurstück 488 ist mit der Darstellung „Historische Weinbergnutzung Silberling“ in der Anlage 3.2. als Fläche D.1 belegt. Ziel der Denkmalbereichssatzung ist die Erhaltung der historischen Weinbergsflächen als Freiflächen. Sind weitere Merkmale erhalten, die eine frühe Weinbergnutzung dokumentieren wie Terrassierungen, sind diese nicht zu beeinträchtigen.

Die Grundstücke 488, 517, 514 liegen außerhalb der Ortssatzung nach § 34 BauGB. Sie unterliegen ebenfalls den Bestimmungen des Landschaftsschutzgebietes. Der in Erstellung befindliche, zukünftige Landschaftsplan Nr. 9 soll die Inhalte der Denkmalbereichssatzung aufgreifen. Die geltenden rechtlichen Bestimmungen sind Grundlage für eine Nutzung der Grundstücke durch den Eigentümer.

B5. Gisela und Werner Vendel

Stellungnahme:

1. In § 4 Abs. 1 sollen die schutzbedürftigen Objekte „Silhouette des Landschaftsausschnittes“ und „charakteristische Sichtbezüge“ von den übrigen aufgeführten Objekten getrennt und für beide Objekte die Erlaubnispflicht auf wesentliche Änderungen beschränkt werden. Es wird angeregt auf eine Erlaubnispflicht für Nutzungsänderungen bei Silhouetten und Sichtbezügen sowie auf Regelungen für eine „Engere“ Umgebung von Silhouetten und Sichtbezügen zu verzichten.

2. Die Kennzeichnung des Bergwerkes Asia in der Anlage 3.2 unter 3.2. – A. 4 ist ungenau. Auf dem Flurstück Nr. 102 befindet sich lediglich ein Erdhügel, der als Halde zu verzeichnen ist.

Abwägung:

Zu 1. Es erfolgt eine Änderung der Formulierung des § 4 Absatz 1 der Satzung. § 4 Absatz 1b entfällt.

Zu 2. Die Kennzeichnung des Bergwerkes Asia in der Anlage 3.2 unter 3.2. – A. 4 wurde verschoben. Die Denkmalbereichssatzung schützt nur das wahrnehmbare Erscheinungsbild der benannten Relikte. Im Falle der Grube Asia sind Halden deutlich wahrnehmbar und charakteristisch. Die dargestellten Relikte sind durch die Unterschutzstellung im Rahmen der Denkmalbereichssatzung nicht als Bodendenkmäler zu behandeln. Darüber hinaus sind sie als potentielle Bodendenkmäler einzuordnen, die nach weitergehender Prüfung durch das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege zum Bodendenkmal erklärt werden können.

B6. Willi Raderschadt, Lauthausen

Stellungnahme:

Die Umnutzung von Lauthausen Flur 4/111 und 112 zu Obstbaumflächen soll möglich sein.

Abwägung:

Eine Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen für Obstbaumkulturen ist aus denkmalpflegerischer Sicht als landwirtschaftliche Nutzung der Fläche zu verstehen. Es handelt sich um keine Bewaldung und ist damit unbedenklich.

2. Aufgrund von § 2 und § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11.03.1980 (GV NW S. 226) in der aktuellsten Fassung vom 5.04.2005 (GV. NRW. S. 274) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3.05.2005 (GV NRW S.498) wird die Denkmalbereichssatzung Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg - Bödingen“ mit ihrem Satzungstext, der Begründung und den Anlagen als Satzung beschlossen.

Begründung

In der Sitzung am 16.1.2007 wurde der Entwurf der Denkmalbereichssatzung Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg – Bödingen“ beschlossen. Die ebenfalls am 16.1.2007 beschlossene Bürgerbeteiligung gem. § 6 DSchG NW und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 22.2.2007 bis 22.3.2007. Die eingegangenen Stellungnahmen sind als Anlagen (Anlage 1 – 4) beigelegt. Eine Bürgerinformation zur Erläuterung der Satzung fand wie beschlossen statt und wurde am 6.3. in der Meysfabrik durchgeführt. Das Protokoll ist als Anlage 5 beigelegt.

Entsprechend § 6 DSchG (Verfahren bei der Unterschutzstellung von Denkmalbereichen) Absatz 2 sind nach Ablauf der Auslegungsfrist der Entwurf der Satzung sowie die vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit dem Landschaftsverband zu erörtern. Der im Beschlussvorschlag verfasste Abwägungsvorschlag der Verwaltung wurde dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege zur Erörterung vorgelegt. Hierzu wurde eine positive Stellungnahme abgegeben. (sh. Anlage 6).

Die Denkmalbereichssatzung wurde aufgrund von Bedenken und Anregungen in folgenden Punkten geändert:

1. Ergänzung des § 2 (1)a. letzter Satz „*sowie die beiden Siegbrücken der Eisenbahn*“.

Ausschnitt Satzungstext anliegender Beschlussvorschlag:

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Ziel dieser Satzung ist es, die durch die beiden Orte Stadt Blankenberg und Bödingen verdichtete historische Gesamtaussage dieses besonderen historischen Kulturlandschaftsausschnitts zu schützen und die Landschaftsgestalt als ein über Jahrhunderte geprägtes besonderes Dokument der Geschichte zu erhalten.

Konkrete Ziele der Satzung sind die Erhaltung:

a. des historisch bedeutsamen Grundrissnetzes in der Landschaft

Geschützt ist das gesamte in Anlage 3.1. gekennzeichnete Wegenetz im Geltungsbereich der Satzung hinsichtlich seines Verlaufes. Geschützt ist ebenfalls der Verlauf der Eisenbahn. Darüber hinaus sind nachfolgende Anlagen weitergehend in ihrer besonderen Ausbildung und mit ihrer Ausstattung geschützt: eingeschnittene Hohlwege (Anlage 3.1.6.), die Auel umschließende Deichanlage (Anlage 3.1.3.), die Wallfahrtswege zum Kloster Bödingen sowie von Stadt Blankenberg nach Süchterscheid und die Prozessionswege in Bödingen (alle Anlage 3.5.) sowie die beiden Siegbrücken der Eisenbahn (ergänzt).

2. § 2 e. erster Absatz, letzter Satz (*Ebenfalls als schützenswert gelten die Sichtbezüge aus der Aue auf Auel und Haus Attenbach.*) entfällt.

Ausschnitt Satzungstext anliegender Beschlußvorschlag:

e. der charakteristischen Sichtbezüge

Innerhalb des Denkmalbereichs gelten die in Anlage 3.3. dargestellten Sichtbezüge und Blickwinkel als schützenswert: die Sichtverbindung zwischen Burg Blankenberg und Bödingen über die Siegaue hinweg und die Sichtachsen aus dem Gebiet auf den Kirchturm von Bödingen und auf die Türme von Stadt und Burg Blankenberg als Orientierungs- und Identifikationspunkte und als Symbole der Landschaft. (*Ebenfalls als schützenswert gelten die Sichtbezüge aus der Aue auf Auel und Haus Attenbach. - entfällt*)

Die Erhaltung der Sichtbezüge schließt jeweils die Erhaltung der in den Achsen liegenden freizuhaltenden Sichtflächen mit ein. Sie liegen vor schutzwürdigen Silhouetten, Ortsbildern und in Sichtachsen.

3. Änderung des § 4 Absatz 1 Punkt a) – Punkt b) entfällt

Die Änderung des im anliegenden Beschlussvorschlag formulierten § 4 erfolgte in Absprache mit der Oberen Denkmalbehörde des Rhein-Sieg-Kreises am 19.6.07 in ihrer Funktion als Genehmigungsbehörde.

Ausschnitt Satzungstext anliegender Beschlußvorschlag:

§ 4 Rechtsfolgen

(1) In dem in § 2 dieser Satzung festgelegten Denkmalbereich gelten die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DSchG NW), soweit sie sich auf Denkmalbereiche beziehen. Der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf in entsprechender Anwendung des § 9 DSchG, wer Anlagen errichten, verändern oder beseitigen oder sonstige Maßnahmen oder gegebenenfalls Änderungen der Nutzung durchführen will, wenn hierdurch

- das historisch bedeutsame Grundrissnetz in der Landschaft
- die großflächige Struktur und Topographie der überlieferten Landschaftsgestalt
- die kulturhistorischen Relikte in der Landschaft
- die Silhouette des Landschaftsausschnitts und der Ortssilhouetten von Stadt Blankenberg und Bödingen
- die charakteristischen Sichtbezüge

beseitigt, verändert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.

Ausschnitt Satzungstext vorherige Version Beschluss 16.1.2007:

§ 4 Rechtsfolgen

(1) In dem in § 2 dieser Satzung festgelegten Denkmalbereich gelten die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DSchG NW), soweit sie sich auf Denkmalbereiche beziehen. Der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf in entsprechender

Anwendung des § 9 DSchG, wer

- (a) - das historisch bedeutsame Grundrissnetz in der Landschaft
- die großflächige Struktur und Topographie der überlieferten Landschaftsgestalt
- die kulturhistorischen Relikte in der Landschaft
- die Silhouette des Landschaftsausschnitts und der Ortsilhouetten von Stadt Blankenberg und Bödingen
- die charakteristischen Sichtbezüge

beseitigen, verändern oder die bisherige Nutzung ändern will, oder

- (b) in der engeren Umgebung
- des historisch bedeutsamen Grundrissnetzes in der Landschaft
- der Silhouette des Landschaftsausschnitts und der Ortsilhouetten von Stadt Blankenberg und Bödingen
- der charakteristischen Sichtbezüge

bauliche Anlagen errichten, verändern oder beseitigen oder Gestaltungsmaßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmalbereiches beeinträchtigt wird.

4. Anlage 2 Austausch mit einer aktualisierten Luftbilddaufnahme von 2006
5. Anlage 3.1. Ergänzung des Fußweges von Stein zur Burg Blankenberg, Änderung der Hohlwegedarstellung 3.1.6-E
6. Anlage 3.2. Ergänzung von A.7. Bergwerk unterhalb von Kningelthal
7. Anlage 3.2. Verschiebung der Darstellung von A.4 (Bergwerk Asia) in der Karte
8. Anlage 3.3. Änderung des Blickwinkels von Sichtbezug 3.3.-C.3.
9. Anlage 4 Aktualisierung der Fotos 3.5.- A.1; A.5, B.1, C.3
10. Anlage 5 Ergänzung von 3.1.5. – A und 3.1.5. – B Eisenbahnbrücken über die Sieg
11. Anlage 8 nachrichtliche Ergänzung des Bodendenkmalbereiches und eines potentiellen archäologischen Verdachtsgebietes.
12. Anlage 10 (Gutachten Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege) kommt neu hinzu

Die erfolgten Änderungen dienen der Klarstellung. Eine erneute Offenlage wird nicht erforderlich.

Die zur Beschlussfassung vorgeschlagene Denkmalbereichssatzung Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg – Bödingen“ ist in Anlage 7 dargestellt.

Der Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen aus der Offenlage soll ebenso wie die Denkmalbereichssatzung in der Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz dem Rat der Stadt Hennef zum Beschluss empfohlen werden.

Auswirkungen auf den Haushalt

- | | |
|------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Keine Auswirkungen | <input type="checkbox"/> Kosten der Maßnahme |
| | Sachkosten: € |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgekosten | Personalkosten: € |
| <input type="checkbox"/> Maßnahme zuschussfähig | Höhe des Zuschusses € % |
| <input type="checkbox"/> Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, | HAR: € |
| Haushaltsstelle: | Lfd. Mittel: € |

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <input type="checkbox"/> Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich | Betrag: € |
| <input type="checkbox"/> Kreditaufnahme erforderlich | Betrag: € |
| <input type="checkbox"/> Einsparungen | Betrag € |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgeeinnahmen | Art: |
| | Höhe: € |
| <input type="checkbox"/> Bemerkungen | |

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

- | | | |
|---------------------------|----------------------------------|---------------------------------------------------------|
| des Flächennutzungsplanes | <input type="checkbox"/> überein | <input type="checkbox"/> nicht überein (siehe Anl.Nr.) |
| der Jugendhilfeplanung | <input type="checkbox"/> überein | <input type="checkbox"/> nicht überein (siehe Anl.Nr.) |

Mitzeichnung:

| | | | |
|-------|----------|-------|----------|
| Name: | Paraphe: | Name: | Paraphe: |
| _____ | _____ | _____ | _____ |
| _____ | _____ | _____ | _____ |
| _____ | _____ | _____ | _____ |

Hennef (Sieg), den 12.07.2007
In Vertretung

Fabian Schmidt
Techn. Beigeordneter

Anlagen:

- - Anlage 1 Übersicht Stellungnahmen Träger Öffentlicher Belange
- - Anlage 2 Übersicht Stellungnahmen Offenlage
- - Anlage 3. Stellungnahmen Träger Öffentlicher Belange T1 – T8
- - Anlage 4 Stellungnahmen Offenlage B1- B5
- - Anlage 5 Protokoll Bürgerversammlung vom 6.3.2007
- - Anlage 6 Erörterung des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege zur Abwägung
- der Stadt Hennef vom 15.8.2007
- - Anlage 7 Denkmalsbereichssatzung Historische Kulturlandschaft „Unteres

-

Siegtal: Stadt Blankenberg – Bödingen“ mit Anlagen